

SATZUNG

Automobil - Club Kettwig e. V.

im ADAC



gegründet 14. Oktober 1949

Satzung
des
Automobil – Club Kettwig e. V.
im ADAC

Der Automobil – Club Kettwig e. V. im ADAC wurde am 14. Oktober 1949 gegründet.

Seine Satzungen wurden am 2. Februar 1954 errichtet und am 27. Januar 1956 erstmalig beim Amtsgericht in Essen – Werden unter der Nr. 136 in das Vereinsregister eingetragen.

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 23. Februar 1972 wurde die Satzungen geändert und erneut eingetragen.

Am 12. Juni 1980 wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Satzung beschlossen.

In der Jahreshauptversammlung am 10. Februar 2019 wurde die Satzung geändert und einstimmig beschlossen. Sie wurde am 11. Februar 2020 beim Amtsgericht Essen eingetragen.

Essen – Kettwig

Automobil – Club Kettwig e. V.
im ADAC

§ 1

Name , Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 14. Oktober 1949 in Kettwig gegründete Club führt den Namen „Automobil – Club Kettwig e. V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Essen – Kettwig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter Nr. 2361 eingetragen.

(2) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 25 Mitgliedern.

(III) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Ziele

(1) Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Krafffahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er beträgt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC e. V. sowie des Regionalclubs Nordrhein und wahrt die Richtlinien des ADAC Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC Organisation.

(2) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.

(3) Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Nordrhein und des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie müssen zugleich Mitglieder des ADAC sein.

(2) Zu Ehrenmitglieder kann der Club ADAC – Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(3) Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der zuständige ADAC – Regionalclub gehört werden.

§ 4

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.

(2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

§ 5

Beiträge

(1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

Die Zahlung erfolgt bis zum 31..03. des betreffenden Kalenderjahres.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

(2) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.

(3) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn

a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat oder

b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder

c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC – Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC – Regionalclubs notwendig erscheint.

(4) Die Streichung nach Abs. (III c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Regionalclub Vorstand ausgesprochen werden.

§ 7

Organe

Die Organe des Clubs sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E – Mail mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Der Regionalclub – Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

(3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Rechnungsprüfer,
- c) Bericht des Verkehrsreferenten
- d) Feststellung der Stimmliste,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahlen,
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- h) Anträge mit Inhaltsangabe,
- i) Verschiedenes.

(4) Im Rahmen der Mitgliederversammlung gemäß Abs. (1) wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordrhein. Diese müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs sein.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und –bei Abstimmung mit Stimmzetteln –unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eindrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderung,
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
- d) Auflösung des Clubs.

(3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

(4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit auch durch Handzeichen entschieden werden.

(5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim

Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Regionalclub – Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

(7) Den Mitgliedern des ADAC – Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub – Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Regionalclub – Vorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs,
- c) auf Anordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, wenn der Fortbestand des Clubs gefährdet ist oder zwei oder mehr Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

§ 11

Der Vorstand

(1) Vorstand* i. S. des § 26 BGB sind:

1. ein Vorsitzender,
2. ein stellvertretender Vorsitzender,
3. ein Schatzmeister (in)
4. ein Schriftführer (in)
5. ein Verkehrsreferent

* Anmerkung: Der Vorstand soll sich mindestens aus drei, höchstens aus sieben Mitgliedern zusammensetzen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

(2) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Zu Vorstandssitzungen können sachverständige Mitglieder geladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitglieder-versammlung unter Einhaltung der Satzungen und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

(6) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so kann das Amt von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. Es kann auch vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss einem Clubmitglied bis zur nächsten Neuwahl kommissarisch übergeben werden

Die Zahl der Vorstandsmitglieder darf nicht unter drei sinken.

Die Ämter des Vorsitzenden und des Stellvertretenden dürfen nicht in einer Person zusammenfallen.

(7) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regional-Clubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

(8) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Regionalclub geführt werden.

§ 12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahre gewählt Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitglieder-versammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

(1) Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Regional-club Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanfordernisse für die Satzungen des Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Regionalclub – Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 14

Auflösung

(1) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen „ADAC – Sicherheitskreis GmbH“ München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Essen.

Die vorliegende Satzung wurde vom Präsidium des ADAC gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des ADAC genehmigt.